Hanse- und Universitätsstadt

Rostock

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2021/BV/2249 öffentlich

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

Kämmereiamt
Zentrale Steuerung

fed. Senator/-in:
S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz
Rekowski

Federführendes Amt:
Eigenbetrieb Klinikum Südstadt
Rostock

Annahme von Spenden und Zuwendungen mit einem Einzelwert von über EUR 1.000,00 an den Eigenbetrieb "Klinikum Südstadt Rostock" der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in Höhe von insgesamt EUR 5.000,00

Geplante Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

16.06.2021 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Zustimmung zur Annahme der Spenden und Zuwendungen an das Klinikum Südstadt Rostock von insgesamt 5.000,00 EUR gemäß der der Beschlussvorlage beigefügten Anlage wird erteilt.

Beschlussvorschriften: 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

_

Sachverhalt:

Das Klinikum Südstadt Rostock einschließlich des angeschlossenen Hospizes am Klinikum Südstadt hat im Zeitraum vom 01.03. bis 30.04.2021 Spenden und Zuwendungen über insgesamt EUR 5.000,00 mit einem Einzelwert von je über EUR 1.000,00 gemäß beigefügter Aufstellung erhalten.

Nach § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 6 (3) Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, ist die Entscheidung über die Annahme von Geld- und Sachzuwendungen mit einem Einzelbetrag von jeweils über EUR 1.000,00 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu treffen.

Vorlage 2021/BV/2249 Seite: 1

Das Geld ist mit dem Hinweis auf eine Spende bzw. Zuwendung beim Hospiz eingegangen. Für die Spender, die bisher um eine Spendenbescheinigung gebeten haben, liegen die Adressdaten vor und die "Erklärung über die Hingabe einer Geldzuwendung im Sinne § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung" ist eingeholt worden.

Die Adressen der weiteren Spender sind derzeit nicht bekannt.

Die Zuwendungen werden durch das Klinikum ausschließlich und unmittelbar im Sinne der §§ 51 ff. AO für die Förderung mildtätiger Zwecke sowie der gemeinnützigen Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Nr. 3 AO), Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO), Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO) verwendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen des Eigenbetriebes Klinikum Südstadt Rostock in Höhe von 5.000,00 EUR

Claus Ruhe Madsen

Anlagen

-			
	1	Aufstellung der Spenden und Zuwendungen	öffentlich

Vorlage **2021/BV/2249** Seite: 2

Übersicht der beim Hospiz am Klinikum Südstadt Rostock eingegangenen Spenden und Zuwendungen von mehr als 1.000,00 EUR je Einzelspende

 Zeitraum
 Gesamtbetrag in EUR

 01.03. bis 30.04.2021
 5.000,00

Datum Spendeneingang	Name	Betrag in EUR	Geld- / Sachspende
10.03.2021	Förderverein Hospizinitiative	2.500,00	Geldspende
12.04.2021	Förderverein Hospizinitiative	2.500,00	Geldspende